

Die „Laibacher Zeitung“ erscheint mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, täglich, und kostet somit den Beilagen im Comptoir ganzjährig 11 fl., halbjährig 5 fl. 50 kr., mit Kreuzband im Comptoir ganzj. 12 fl., halbj. 6 fl. Für die Ausstellung in's Haus und halbj. 50 kr. mehr zu entrichten. Mit der Post kostet ganzj., unter Kreuzband nur gedruckter Adress 15 fl., halbj. 7 fl. 50 kr.



Insertionsgebühr für eine Garmon-Spaltenzelle oder den Raum derselben, ist für 1malige Einschaltung 6 kr., für 2malige 8 kr., für 3malige 10 kr. u. s. w. Zu diesen Gebühren ist noch der Insertionsstempel per 30 kr. für eine jedesmalige Einschaltung hinzu zu rechnen. Inserate bis 10 Zeilen kosten 1 fl. 50 kr. für 3 Mal, 1 fl. 40 kr. für 2 Mal und 90 kr. für 1 Mal (mit Inbegriff des Insertionsstempels.)

Laibacher Zeitung.

Amtlicher Theil.

Das Justizministerium hat eine bei dem Kreisgerichte in Teschen erledigte Kreisgerichtsbehörde dem verfügbaren Komitatgerichtsrahe Eusebius Segeth verliehen.

Das Königlich kroatisch-slavonische Hofkästlerium hat den Weltpriester der Agramer Erzdiözese, Joseph Zortec, zum Religionslehrer und Exhortator an dem I. Gymnasium zu Varasdin ernannt.

Nichtamtlicher Theil.

Nede des Herrn Ministers v. Lasser über Auflösung des Lehenbandes.

Wir tragen in Nachfolgendem diese in der Sitzung des Herrenhauses v. 28. Sept. gehaltene Nede nach, welchen die wichtigsten für die Auflösung des Lehenbandes sprechende Gründe zusammenfaßt. Sie lautet: Nedor gibt nun einen Überblick der Motive, welche die Regierung bei der Vorlage dieses Entwurfs geleitet hat, und schick die Geschichte des Zusammenschnitts dieser Regierungsvorlage voraus. Schon im Jahre 1849 hat das Ministerium des Innern die Lebensfrage in die Hände genommen, weil aber im Finanzministerium bereits umfassende Vorarbeiten gemacht worden waren, so überging die Initiative dieser Frage an das Finanzministerium, und nach dreifachen Verhandlungen kam dort ein Entwurf zu Stande, der Sr. Majestät vorgelegt und dahin resultirt wurde, daß die fragliche Auflösung in eingreifende Erörterung gegegen und Sr. Majestät die bezüglichen Anträge unterbreitet werden sollen.

Dieses hat nach mehreren Phasen endlich in einem Entwurfe den Abschluß gefunden, der bereits im Jahre 1859 zu Stande kam, und der eigentlich der letzte Entwurf war, der als Regierungsvorlage eingebracht wurde. Er lege auch besonderes Gewicht auf

den Unstand, daß in den letzten 12 Jahren die verschiedenen Ministerien trotz der so häufig wechselnden Amtschancen in dem einen Sache doch vollkommen konstant geblieben sind, daß die Auflösung des Lehenbandes im imperativen Wege zu geschehen habe, und nur jene Ausnahmen zuzulassen seien, für welche ganz besondere Gründe vorgebracht werden können. Dieser Imperativ ist der Kern der ganzen Frage, und zur facultativen Auflösung bedarf man keiner Gesetze, da es jedem Privatlebenherrn gestattet ist, die Lehen allodizitzen zu lassen. Und was die l. f. Lehen betrifft, so steht dieses Recht auch ohnedies dem Landesfürsten zu und wird von ihm regelmäßig geübt, und man könnte hier von einem Gesetze in der Richtung nicht sprechen. Bei der ganzen Frage, ob eine imperative Lebensauflösung stattfinden könnte, kommt es auf zwei Hauptvorfragen an, auf eine allgemeine Vorfrage, ob die Gesetzgebung eines Staates überhaupt das Recht habe, Gesetze zu erlassen, welche die Privatrechte berühren oder alterieren; und angewendet auf den vorliegenden Gesetzentwurf: ob solche Momente vorliegen, daß gegenüber den bestehenden Lehen von diesem Rechte der Gesetzgebung Gebrauch gemacht werden dürfe. Was den Saz im Allgemeinen betrifft, so bedürfe er gar keines Beweises. Wenn man den Saz: die Gesetzgebung darf keine Vorschriften erlassen, wodurch Privatrechte berührt werden, negirt, dann negirt man das Wesen des Staates selbst. Man sprach bei der imperativen Lebensauflösung von Rechtsverletzungen. Allein es habe ihn keiner der sämtlichen Nedor dieses v. Hause ganz davon überzeugt, daß irgend eine materielle Rechtsverletzung, entweder auf Seite des Lehenherrn oder des Vasallen erfolge.

Falls solche wirklich vorlägen, so wird das Haus bei der Beratung der Spezialdebatte schon Gelegenheit haben, dieselben durch Bestimmungen zu beseitigen. Die Regierung glaubt, daß für die Auflösung der Lehen öffentliche Rücksichten vorhanden sind, und daß die Modalitäten dieser Auflösung in dem Entwurf so gestaltet sind, daß sie zunächst wohl als eine formelle Beschränkung von Privatrechten zu Gunsten eines allgemeinen gesetzlichen Ausspruches, aber nicht

als eine materielle Rechtsverletzung betrachtet werden können. Solche öffentlichen Rücksichten liegen nun wirklich vor. Die Leheninstitute haben sich selbst überlebt, sie sind mit den Errichtungen des gesetzlichen Lebens, mit den Grundsätzen der Rechtspflege in einem solchen Widerspruch, daß derjenige Kreis der Rechte, welcher dem Lebensvertritt zusteht, faktisch nicht mehr ausgeübt werden kann, und daß umgekehrt die Verpflichtungen, die dem Vasallen auferlegt werden, nicht mehr gefordert werden können. Ebenso sprechen national-ökonomische Rücksichten für die Auflösung, die ebenfalls in der Unsicherheit des Besitzes, Weils in der Beschränkung des Veräußerungsrechtes mit dem Besitz liegen. Es ist national-ökonomisch und für die Konkurrenzfähigkeit im Allgemeinen nicht gleichgültig, verdrückende Abgaben auf einem namhaften Theil der Bauerngüter zu lassen.

Wenn man sagt, man fühlt den Druck der Lebensverhältnisse nicht, so liegt dies in der lokalen Praxis, in der nicht strengen Handhabung der Rechte, die dem Lehenherrn zustehen. Unter denselben Vasallen, welche wegen uneigentlicher Belohnung der betreffenden Lehen für verlustig erklärt worden sind, denen aber dann im Gnadenwege dieser Verlust nachgeschenkt wurde, sind folgende erwähnliche Namen: Fürst v. Stahremberg, Fürst Ahevenhüller, Herzog von Beaufort und Graf Breunig, Graf Günslerich, Gräfin Albrecht, Graf Abensberg-Traun, Graf St. Julian, Graf Collalto, Freiherr v. Krumelskirchen, Graf Lamberg, Baron Stina, Graf Hattegg mit nicht weniger als 13 fürstlichen Lehen u. dgl. Darunter finden sich auch das Stift Herzogenburg, das Stift Villenfeld und das Stift Geras, Korporationen, bei denen angeblich behauptet werden will, daß von Kaduk-Erläuterungen nie die Rede sein könne. Dies sind Fälle, die vorgekommen in den letzten zehn Jahren, die allerdings, wenn der Lehenherr sein Recht streng gehabt hätte, alle diese Lehen kaduk gemacht hätten. Es ist aber damit erledigt worden, daß im Gnadenwege nachgeschenkt wurde, größtentheils aber gegen die doppelte oder dreifache Taxe und nur in einigen Fällen mit Entziehung der Vor-

Fenilleton.

Aus Corfu.

— 21. Sept.

Die Nachrichten, welche ich Ihnen heute mittheilen habe, sind trostreich und erfreulich. Ihre Maj. die Kaiserin findet immer mehr Gefallen an den Lustfabriken im Kanal von Corfu und wohl auch weiter hinaus in die See, und der Himmel begünstigt dieselben mit andauernd schönem Wetter. Ja, ich kann sogar von einer romantischen Idee und ihrer Ausführung berichten, welche wohl hingänglich Bürgschafft gibt für die heitere und frohe Stimmung, deren sich Ihre Majestät mit der wiederkehrenden Gesundheit erfreut.

Vor ein paar Tagen erschien die Kaiserin mit ihrem Hofstaat bei einer Lustfahrt im eleganten Kostüm, teilweise geschmückt mit den Attributen des Matrosentums.

Nie hat man wohl ein so reizendes Bild gesehen, als die ausgezeichneten Schönheiten im Matrosenkostüm mit zurückgeschlagenem blauen Kragen, unter welchem ein Halstuch auf Matrosenweise geschlungen war. In diesem Kostüm ging man an Bord der Yacht „Phantasie“ zu einer photographischen Abbildung, deren geistreiche und bessere Auffassung nichts zu wünschen übrig läßt. Der Herr F. M. Graf Paar und der Herr Baron v. Reichlin, Letzterer aus dem Gefolge

der Frau Erbprinzessin Thurn und Taxis, im Kleide der gemeinen Matrosen sahen am Steuer, die Spatzen des Rades in der Hand. Die anderen Herren, sowie Ihre Majestät die Kaiserin und Altebischöfchen Schwester mit ihren Hofsäden, sind auf eine gesellige Weise darum gruppiert, mit verschiedenen Matrosenarbeiten beschäftigt und so fröhlich vertheilt, daß dabei die weißen Roben der Damen nicht in den Vordergrund treten.

Am Freitag den 20. d. M. war eine Regatta für Boote der österr. Eskadre improvisirt; sie fand auch wirklich in Gegenwart Ihrer Majestät statt. Der erste Preis war ein Dukaten für den Mann, der zweite ein Thaler und der dritte ein Gulden.

Um die Preise stritten sich die Fregatte „Adria“, die Dampfskorvette „Elisabeth“ und die Dampfschacht „Phantasie“. Die erste stellte ein Bootengespann von 5, die zweite eines von 4 Booten, die letzte ein von nur sechs Matrosen bemanntes leichtes Boot.

Für die Kaiserin war auf einem erhöhten Punkte am Lande ein mit Flaggen geschmücktes Zelt errichtet. Um 4 Uhr sollte die Regatta beginnen. Groß war die Aufregung in den Booten, die in einer langen geraden Linie dicht am Ufer aufgestellt waren. Jedes wollte für sein Schiff die Ehre des ersten Preises gewinnen, und keines dachte das Schwein beimutragen, das nach Seemannssitte für das letzte Boot aufbewahrt war.

Endlich erschien die Kaiserin auf dem Wege, der zum Meere herunterführt, ein mächtiges Hurra erhob die Linie der Boote entlang, welche gleich ungeduldigen Rennern vor und rückwärts schwankten,

um ihren Platz in der Linie auf ein Haar zu behaupten.

Ein Kanonenschuß fiel, und somit war das Ziel zum Kampfe gegeben.

Eine weiße Flotte durchslog die Schlachtlinie, so platschten die Ruder, von rasender Ungeduld getrieben, das widerstandsfähige Meer. Wie Pfeile schossen jetzt die Boote vorwärts, alle einem Ziele entgegen.

Der Wettkampf sollte um sie in einer Linie aufgestellte Eskadre der drei Schiffe geschehen und an dem Absatzsorte auch sein Ziel finden.

Zuerst war die „Phantasie“ zu passiren. Jedes Boot suchte sie so nahe als möglich zu umfahren. Jenes weiße Boot löst sich aus der Linie und will die andern überholen, doch es muß dem raschen Lauf eines Bootes der „Adria“ weichen, daß siegesgewiß vorwärts treibt. Schon will es die „Phantasie“ gewinnen, als sich mit großer Kühnheit das Boot der „Phantasie“ dazwischen drängt, in arger Gefahr, von den herbeilegenden größeren Booten zerdrückt zu werden.

Zuletzt für das herrliche Boot und in hoher Erwartung, es nicht mehr in der Regatta zu sehen, sieht man es mit den übrigen kühnen Vorläufern verschwinden, doch unverehrt gehen die wackern Piloten aus dem Kampfe hervor, daß wilde Drängen der andern hinter sich lassen. Jedes Schiff, das sie passieren, sendet ihnen Gruß und Grusse zu, und gewaltig ist der Aufwand von Kraft, die hier für die Ehre seines Schiffes entfaltet.

Unbestritten jedoch bleibt dem Boot der „Phantasie“ der erste Preis. Ein Kanonenschuß begrüßt es

rechte, die früher bestanden, in einigen mit Entziehung der Herrschaft der Leben mit der Gnade, was in Nieder- und Oberösterreich sehr bedeutende Rechte involviert.

Redner sucht nun die gegen die zwangsläufige Auflösung des Lebenbandes vorgebrachten Bedenken zu bekämpfen. Auf die Bemerkung, daß es ja auch gut bewirthschaftete Leben gäbe, wisse er auf einen Bericht über die Olmützer Auseinander, welcher im Jahre 1853 von dem obersten Landesoffizier, dem Grafen Leopold Thun, erstattet wurde und welcher beweise, welche Nachteile aus dem Lebenverhältnisse in national-ökonomischer Beziehung entstehen. Man bat auch auf die geistlichen Güter hingewiesen, daß auch die, wenn man das Lebenband auflöse, nicht mehr sicher wären. Da müsse er offen bekennen, er begreife nicht recht, wie das zusammenhängt. Man könne zwar eine Analogie zugeben zwischen dem Lebenbande und dem Fideikommisbande. Wie man aber die Sicherheit des Besitzes der geistlichen Güter da hinein verkleiden kann, könne ihm nicht recht einleuchten, es wäre dem, man ginge von der Ansicht aus, daß dieses auch dahin führen würde, wenn man schon schwarz malen will, daß man den bürgerlichen Grundbesitz, der ja gleichfalls durch seine Unbehollichkeit und den Stiftungszwang in einer Art von Fideikommisband sich befindet, aufheben wolle. Dass man bei den geistlichen Gütern nicht stehen bleiben, sondern entasten würde alle Güter der Korporationen der Landgemeinden, und daß man in letzterer Tragweite gar dohin kommen würde, jedes Individual-Eigentum als gefährdet zu erklären. Bezuglich des Fideikommis unterscheidet sich dieses wesentlich von dem Lebenbande und ist der Gedanke, mit der Auflösung des Lebens auch nur im Entferntesten das Fideikommis berühren zu wollen, dem Ministerium nie eingefallen, und wird auch keinem Ministerium, welches auch immer kommen möge, eintreffen können.

Aus allen diesen Gründen spreche er schließlich die Bitte aus, daß das Prinzip der imperativen Auflösung des Lebenbandes nicht verworfen werde, und daß durch ein Eingehen in das Detail des Gesetzes selbst der Regierung die Möglichkeit geboten werde, die gewünschten Verbesserungen vorzunehmen, und er spreche seitens des Ministeriums den Wunsch aus, es möge dem b. Hause gefällig sein, den Ausschuss zu beauftragen, in eine spezielle Prüfung einzugehen und dann erst auf die detaillierte Prüfung des Gesetzes überzugehen. Diesen Wunsch spreche er im Namen seiner Kollegen aus, die alle eine zu große Achtung von der Stellung des b. Hauses, von dem Freimuthe seiner Mitglieder haben, um einem Mitgliede zuzumuten, irgend eine Rücksicht, sei es auf was immer für ein Ministerium, wachten zu lassen.

Sitzung des Herrenhauses

am 30. September.

Die Sitzung wird nach 11½ Uhr eröffnet. Auf der Ministerbank die Herren: Graf Rechberg, v. Schmerling, Freiherr von Meßjery.

Erzbischof Simonovics meldet seine fortwährende Kranklichkeit; dem Grafen Brandis wird ein mehrwöchentlicher, Dr. Polacki zur Vollendung seiner historischen Arbeiten ein unbestimmter Urlaub erteilt.

am Ziele, hinter ihm kommt ein Boot der „Adria“ und dann eines der „Elisabeth.“ Ein freudiger Hurrah ertönt von den Lippen der Ausgezeichneten, die, vor die Kaiserin geführt, von dieser selbst ihre Preise erhalten.

Von Allen verspottet und verhöhnt, kommen die Kämpfer des letzten Bootes, um sich das Täfel zu holen, das ihnen gebürtig; dazu empfangen sie von der Hand der Kaiserin einen Neukreuzer. An dem Täfel ihre Wut auslösend, ziehen sie ab.

Die Boote kehren zu ihren Schiffen zurück, die Preisgekrönten werden mit Jubel empfangen.

Zuletzt geruheten Ihre Majestät eine Matrosenbelustigung ganz eigener Art zu besiehen. Die Ausgabe bestand darin, einen runden schwankenden Baum, der tückisch mit Woschlit bestrichen aus der Fregatte wagerecht über das Wasser hinausgestreckt war, bis zu Ende frei und aufrecht zu passieren. Zu dem Wagniß lockten verschiedene, an der Spitze angebrachte Peckerbissen und Blaschen mit Wein. Einer um den Andern versucht das Ziel zu erreichen, doch sie fallen alle der Glätte des Baumes zum Opfer und purzeln auf die komischste Weise in das Wasser, unter welchem zur Sicherheit ein Seegel ausgespannt ist.

So währen die Versuche lange, bis endlich einer das Ziel erreicht und sich eine Belohnung nach Beleben oder nach Möglichkeit auswählt. Und so lange solche Lockspeisen ihre Anziehungskraft ausüben, finden sich immer Solche, die darnach ihre Wanderung unternehmen.

Die Kaiserin schien an der Freude der Ma-

Auf Aussforderung des Präsidenten erhebt sich die ganze Versammlung, um dadurch die schmerzhafte Theilnahme des b. Hauses über den Verlust seiner beiden Mitglieder des Patriarchen von Benedig und des Erzbischofs von Zara, hundzugeben.

An der Tagesordnung steht die zweite Lesung des Immunitäts-Gesetz-Einführung, und wird vom Brüderstaater Freiherrn v. Lichtenfels der Bericht der Kommission des Herrenhauses für Justizgegenstände über den von dem Hause der Abgeordneten abgeänderten Gesetzentwurf verlesen. Die Kommission beantragt:

„Das hohe Haus wolle den Gesetzentwurf hinsichtlich der Unvergleichlichkeit und Unverantwortlichkeit der Mitglieder des Reichsrates und der Landtage in der nunmehr von dem Hause der Abgeordneten mitgetheilten Formulirung annehmen und zur Gewirkung der Allerhöchsten Sanktion an das Ministerium leiten. Als Redner gegen den Gesetzentwurf ist Graf Leo Thun eingeschrieben.

Graf Leo Thun stellt folgendes Amendment: im §. 1 und 2 des Gesetzentwurfes sollen die Worte „und der Landtage“ wie „oder der Landtage“, in der ersten Ulinea des §. 2 sollen die Worte „oder gerichtlich verfolgt werden“, in Ulinea 3 „oder die Verfolgung ic. ic.“, in Ulinea 4 die Worte „oder die Untersuchung ic. ic.“ durch Beschluß des b. Hauses aus dem Entwurf beseitigt werden.

Freiherr v. Lichtenfels spricht für die Annahme des Gesetzentwurfs.

Exzellenz der Herr Staatsminister erwidert in einer längeren Rede die Ansicht der Regierung, welche bei der Feststellung und Einbringung zu Grunde lag; er betont den Werth, welchen die Regierung auf die Annahme eines Gesetzes legt, er erwidert dem b. Hause die Annahme des Gesetzes und erklärt, daß die Regierung geneigt sei, dieses Gesetz Sr. Majestät zur Allerhöchsten Sanktion zu unterbreiten.

Bei der Abstimmung bleiben alle Sätze des Amendmentes des Grafen Leo Thun in der Minorität und werden die zwei ersten Paragraphen des Gesetz-Einführung nach der Fassung des Abgeordnetenhauses angenommen.

Die vollständige Annahme der beiden Paragraphen erfolgt auch bei der durch den Vizepräsidenten Grafen Kuffstein als dringlich beantragten dritten Lesung mit großer Majorität.

Schluß der Sitzung nach 12½ Uhr.

Sitzung des Hauses der Abgeordneten

am 30. September.

Vorsitzender: Präsident Dr. Hein.

Auf der Ministerbank die Herren: v. Plener, v. Loser.

Präsident teilt eine Zuschrift Sr. Eminenz des Herrn Fürst-Erzbischofs von Wien mit, mit welcher die Mitglieder des Hauses zur Theilnahme an der kirchlichen Feier des Namenstages Sr. k. k. Apostolischen Majestät eingeladen werden.

An der Tagesordnung ist die Fortsetzung der Spezialdebatte über das Gemeindegesetz. Art. 9 und 10 (aktives und passives Wahlrecht) gelangen zusammen zur Debatte. Der Bevölkerungsstaat Dr. Rech-

bauer motiviert die bezügliche Fassung des Ausschuss-Entwurfs.

Wurzbach beantragt an die Stelle der zur Förderung gelangten Artikel des Ausschussentwurfs die Art. 7 und 8 der Regierungsvorlage zu setzen. Bürgerliche Ehrenhaftigkeit des Charakters ist das erste dringend gebotene Erfordernis in der Gemeindevertretung sowohl seitens der Wähler als der zu Wählenden. Darum soll, wer nicht wählbar, auch nicht wahlberechtigt sein, was der Ausschussentwurf nicht ausreichend verfügt, wofür aber die Regierungsvorlage ausreichende Vorsorge trifft, da sie vor allem in der Unbescholtenheit des Wahlkörpers ausreichende Garantien für die entsprechende Leitung der Gemeinde erblickt.

Der Redner nennt die Kluft zwischen der Regierungsvorlage und dem Ausschussentwurf zu breit und tief, als daß sie überdrückt werden könnte, er wartet Verbesserungen des Strafgesetzbuches von einem kommenden Reichstage, und ergeht sich in einer Kritik des Ausschussentwurfs, in welcher er unter Anderem bemerkt, daß Verbrechen nicht immer den Verlust der Ehrenhaftigkeit nach sich ziehen können, so das Duell und in gewissen Fällen die schwere körperliche Verleugnung.

Schließlich erinnert der Redner, daß nach parlamentarischem Brauche die Majestät so lange die Regierungsvorlagen stütze, als nicht überwiegende Gründe ein entgegengesetztes Verhalten ratschlich machen; im vorliegenden Falle dürften keine solchen Gründe vorhanden sein. (Unterstützt.)

Mühlfeld stellt ein Amendment, dem zufolge die Verhängung von Freiheitsstrafen und die Größenordnung des Konkurses oder Ausgleichsverfahrens vom Wahlrecht nur zeitweilig ausschließen sollen, in anderen Beziehungen mögen die Landesgesetze maßgebend sein. Das Erfordernis des 24. Lebensjahres erscheint dem Redner unbegründet und inhuman, und im Widerspruch mit den Bestimmungen des Strafgesetzbuches findet er es, wenn die Ausschließung vom Wahlrecht auch nach der für irgend eine Verbrechen überstandenen Strafe oder in Folge einer ab instantiären Freisprachung noch fortdauert; er hofft auf eine Justizvorlage zur Abschaffung des ganzen ab instantiären Systems.

Es soll ferner bei der Wirksamkeit der Ausschließungsgründe eine Unterschied zwischen aktivem und passivem Wahlrecht gemacht werden, indem das erste ja nur ein Minimum der dem Bürger zustehenden Berechtigung in sich begreift.

Gewisse Verbrechen, wie z. B. politische oder das der schweren Verleugnung, beeinträchtigen die Ehrenhaftigkeit nicht; eben so sollten gewisse Vergehen, wie z. B. das Spielen eines verbotenen Spiels, der Wucher, die Preisvergehen ic. nicht als unbedingte Wahlberechtigung angesehen werden. (Der Antrag wird unterstützt.)

Niehl gegen den Adressentwurf, den er namentlich im Art. 10 im Hinblick auf die passive Wahlbarkeit zu beengend findet; es soll diese überbaupt nicht mehr als das aktive Wahlrecht beschränkt sein. Es soll im Gesetze heißen: „Wer wahlberechtigt ist, ist auch wählbar, wenn er im Vollgenuß der bürgerlichen Rechte sich befindet.“ (Unterstützt.)

Zyplikiewicz stellt ein milderndes Amendment zu Art. 9, dem zufolge innerhalb gewisser Zeit-

grenzen Gefallen zu finden, denn sie blieb bis zu Ende des Spiels.

Heut schaffte sich Ihre L. Hoheit die Frau Erzherzogin von Thurn und Taxis auf dem Dampfer „Elisabeth“ ein, um auf denselben nach Triest abzugeben. Die Kaiserin begleitete dieselbe bis zum Dampfer, der um 9 Uhr Abends auslief. Die Freigäste „Adria“, sowie die Yacht „Phantast“ waren glänzend beleuchtet, der Dampfer ging bei schönstem Wetter ab.

F. Ch. Schlosser †.

Friedrich Christof Schlosser, der berühmte Historiker, ist, wie gemeldet, 85 Jahre alt, verschieden. Seit vielen Jahrzehnten eine Zierde der Heidelberger Universität, welcher er freilich schon vor zehn Jahren auf dem Statthalter zum letzten Mal diente, sah man den hochbetagten Greis seit längerer Zeit durch Altersschwäche der Wissenschaft und fast dem Leben selbst entzogen. Schlosser, von Geburt ein Ostfriese, eine knorrige, stäblerne, norddeutsche Natur, ohne alle Grazie der Form, aber von echtester Tüchtigkeit des Verstandes und Gemüthes, von unbeweglicher Selbstständigkeit des Charakters und fast schroffer Wahlheitsliebe, widmete sich ursprünglich dem Studium der Theologie und Philosophie, wirkte lange als Lehrer in Frankfurt a. M. und trat erst in späteren Jahren (1817) in die akademische Laufbahn über. In den Zwanziger- und Dreißiger-Jahren stand seine Wirksamkeit und sein Ruf als Lehrer und Gelehrter auf dem höchsten Punkte. Die „Universal-historische

Uebersicht über die Geschichte der alten Welt und ihrer Kultur“, welche von 1826—1831 in sieben Bänden erschien, war für den damaligen Standpunkt der Geschichtsforschung und Geschichtsschreibung ein epochmachendes Werk. Es führte zum ersten Male bei uns die Verschmelzung der Literatur mit der politischen Geschichte durch, die volle Berücksichtigung dessen, was man jetzt Kulturgeschichte zu nennen pflegt; es brachte polnisches Urtheil in die alte Geschichte und fügte mit seltener Gelehrsamkeit die zerstreuten Einzelforschungen zusammen, mochten sie sich nun auf dem Gebiete der Naturwissenschaften, der Mathematik oder der Kunst und Politik bewegen. Dem größten Publikum wurde Schlosser hauptsächlich durch die Geschichte des achtzehnten Jahrhunderts bekannt, welche im vorigen Jahre in vierter Auflage in acht Bänden erschien ist. In 20 Jahren war dieses Werk ein Lieblingsbuch des liberalen Deutschlands, welches viele seiner Ansichten und Urtheile aus ihm selbst erst gewann, weils verstärken ließ. Das schärfste Urtheil des Moralisten über das Hochleben des vorigen Jahrhunderts, die strengen, oft derben Worte über die Zustände und Personen des Absolutismus, über Pfaffenhumor und serviles Wesen, der Freimut des Mannes, der recht eigentlich mit seiner Bildung in der rationalistischen Aufklärung stand, das alles gab dem Buche eine große Verbreitung und einen größeren Einfluß.

Schlosser war ehrig, schroff, einseitig, aber er war ein deutscher Mann, in dem Geist und Charakter in gesunder Harmonie standen. Aus den Büchern Schlossers weht ein Geist, der den Kopf hell macht

räume den Gemeinde-Ausschüssen mit Zustimmung der höheren Gemeinde das Recht zuerkannt werden soll, jene, die ihr Wahlrecht verlustig haben, nach überstandenen Strafen wieder wahlfähig zu erklären. (Unterstüzt.)

Stamm will die Bedingungen des Art. 10 auch auf die in die Gemeindevertretung gelangenden höchstbesteuerten bezogen wissen. (Unterstüzt.)

Wurzbach beantragt dasselbe im Hinblick auf die von ihm unterstützte Regierungsvorlage.

Se. Exzellenz der Herr Minister v. Lasser bemerkt, daß die Regierung schon in den Ausschusshandlungen erklärt habe, den allgemeinen Anträgen des Ausschusses nicht entgegentreten zu wollen, da zwischen ihren Prinzipien und denen, die der Regierungsvorlage zu Grunde liegen, kein wesentlicher Unterschied obwaltet. Bezuglich der Detailbestimmungen möge das Haus entscheiden.

Nach Abhörung des Berichterstatters erklärt der Präsident, im Sinne der Geschäftsordnung den Antrag Wurzbach nicht zur besonderen Abstimmung bringen zu können. Art. 9 des Ausschussempfehlung wird mit der ersten Ullnea des Antrages Mühlfeld, Art. 10 mit dem Zusatzantrage Stamm angenommen.

Gegen Art. 11 (die Interessen der höchstbesteuerten sind bei den Wahlen zu sichern) spricht Dr. Grünwald, sein Amendment verlangt, daß das Landesgesetz die Bildung der Gemeindevertretung mit gebührender Rücksichtnahme auf die höchstbesteuerten durch die Anordnung eines Wahlmodus regle.

Der Berichterstatter erklärt sich mit dem Amendment einverstanden; es wird angenommen.

Art. 12 (Stellung des Gemeindeausschusses und des Gemeindevorstandes) wird ohne Debatte, Artikel 13 mit einem Amendment Belcredi's angenommen.

Schluß halb 3 Uhr.
Nächste Sitzung morgen.

Österreich.

Laibach, am 1. Oktober. Se. Maj. der Kaiser haben mit a. h. Entschließung vom 30. v. M. die nachstehende Vorschrift über die Heiraten in der l. k. Landarmee, mit Inbegriff der Verwaltungsbauern in der Militärgrenze (bezüglich welcher wir schon vor mehreren Tagen kurz berichtet haben), zu genehmigen und zu deren Durchführung folgendes a. g. zu bestimmen geruht:

Art. 1. Diese Vorschrift hat mit 1. November 1861 in Wirklichkeit zu treten. Es haben jedoch bei jenen Heiraten, zu denen die Bewilligung schon vor diesem Tage ertheilt und ordnungsmäßig ausgefertigt war, die über die Heiraten in der Armee bisher bestandenen Vorschriften in Bezug auf die Kompetenz zur Ertheilung der Heirats-Lizenzen und die Bedingungen, unter welchen sie zu ertheilen ist, noch fortan zu gelten. Die Prüfung der Sicherheit der Heirats-Kaution ist aber auch in diesen Fällen nach der gegenwärtigen Vorschrift vorzunehmen.

Art. 2. Auch bei Umwechslung von Heirats-Kautionen, die nach den bisherigen Vorschriften gelegt wurden, gegen andere, darf die Nachweisung eines höheren Betrages, wie sie durch die gegenwärtige Vorschrift vorgeschrieben ist, nicht verlangt werden. Die Sicherheit der neuen Kaution aber ist nach dieser Vorschrift zu prüfen.

Art. 3. Die Sicherstellung von Heirats-Kautionen auf Realitäten, welche in Ungarn, Kroatien, Slavonien und in Siebenbürgen gelegen sind, ist bis auf Weiteres nicht gestattet.

und auf die sittliche Reinigung drängt. Der Main-Schlosser war ebenso wertvoll, wie der Historiker-Schlosser, was nicht zu oft bei unseren Gelehrten gefunden wird. Wer das würdige Haupt mit dem schwafgeschmittenen edlen Profil über den Hunderten von Zuböfern geschenkt hat und sich erinnert, wie die Rede im unverfälschten norddeutschen Dialekt, nachdem sie oft lange in ungeschönten Säzen hin- und hergerissen war, einen Umschwung nahm zu großen Verachtungen und sittlicher Begeisterung und Alles unüberstecklich mit sich forttrug, der wird das eben so sehr eine persönliche als eine wissenschaftliche Wirkung nennen. Diese Überzeugungen erfüllten den ganzen Menschen und sein ganzes Leben, sie waren ein Produkt des Lebens ebensoviel, als des Fortschritts. Wir Deutschen haben aber immer an unsere großen Männer die Forderung gestellt, daß die geistige Bedeutung nicht verdunkelt werde durch sittliche Mäkel. Deshalb war der „alte Schlosser“ uns ein Schatz und wird es uns noch länger bleiben, wenn seine Gebeine auf dem schönen Friedhof unter dem Kaiserstuhl längst vermodert sind.

(Stadtpfarrer Zittel hieß Schlosser die Grabrede. Treffend sagte er unter Anderm: „Schlosser war zu seiner Zeit der Mund, durch welchen das Gewissen des deutschen Volkes sprach; darum hat es ihn erbt in seinem Leben, und wird ihn nicht vergessen nach seinem Tode!“)

Art. 4. Im Bezug haben alle bisher in Bezug auf Heiraten in der l. k. Armee bestandenen Vorschriften und Verordnungen, insoweit sie die l. k. Landarmee mit Inbegriff der Militärgrenze betreffen, außer Kraft zu treten.

Wien am 14. Sept. 1861.

Graf Degenfeld m. p. Feldzeugmeister.

Die wesentlichen Bestimmungen dieser a. h. Vorschrift bezüglich des Offizierstandes sind folgende: Nach S. 2 erhebt die Heiratsbewilligung Se. Majestät der Kaiser, der Kriegsminister, die Landesgenerals- und Armeekommanden, die Kapüane der l. k. Garde und der Hofburgwache, die Regimentsinhaber, die Chefs des General-Quartiermeisterhaves, die übrigen General-Inspektionen, die Regimentskommandanten, die Kommandanten von selbstständigen Corps, und die Invalidenhauskommandanten.

Die Beschränkung der Zahl der Offizierschen, außer in der Militärgrenze, ist bei den Leibinfanterien und in den Kavallerien auf den sechsten Theil, bei der Militärgrenze aber auf die Hälfte, bei der Monturwache auf ein Drittel des Gesamtstandes festgesetzt.

Bezuglich der Sicherstellung der jährlichen Nebeneinkünfte für den Fall der Bewerbung um den Ehelösen ist angeordnet, daß diese Nebeneinkünfte zu betragen haben: für pensionierte Generale, Stabs- und Oberoffiziere vom Dienst abwärts bei der Infanterie, Kavallerie, Artillerie, Jägertruppe, den technischen und Extrakorps und Ausfallen, dann für Regimentsärzte 600 fl. d. W.; bei der Grenzinfanterie, den Invalidenhäusern, dem d. finalen Pensionstande, der Gesäusbranche und der Gebäude-Inspektion sind 400 fl. sicherzustellen, Oberärzte und Thierärzte erster Klasse haben 300 fl., alle übrigen Arzte minderen Ranges 200 fl. sicherzustellen. Vor zurückgelegtem dreißigsten Lebensjahr hat jeder Ehemänner das Doppelte dieses Nebeneinkommens sicherzustellen.

Generale im aktiven Dienste sind zum Ausweise eines Nebeneinkommens nicht verpflichtet. Auch in bestimmten anderen Fällen wird eine Ausnahme gemacht. Bei Sicherstellung einer Heiratskaution auf Realitäten darf die Realität nicht über ein Drittel ihres wahren Wertes beschwert werden. Das Kauptionsband wird gelöst: durch den Tod, Trennung der Ehe, den Austritt aus der Armee und durch Beförderung in eine Charge, welche nicht kauptionspflichtig ist.

Vien, 29. Sept. Der „konfessionelle“ Ausschuß ist in seiner gestrigen Sitzung mit der ersten Besprechung des Gesetzeswurfs fertig geworden. Nach den Paragraphen, welche, wie wir bereits gemeldet, die volle und unchalance Gleichberechtigung aller Bekennnisse ausgesprochen, folgen Gesetzesbestimmungen über die religiöse Kindererziehung und die Vermögensrechte der Kirchenobern und Diener. Den Schluß bildet eine Bestimmung, welche abermals Aulab zu einer Reibung der Parteien gegeben hat. Nach lebhafter Debatte wurde aber beschlossen, daß dem Staate das Recht zuerkannt werden müsse, Kirchenobern und Diener aus geistlichen Gründen ihres Amtes zu entheben. Jetzt wird der Entwurf einer förmlichen Redaktion umgeworfen und dann im Ausschusse zur zweiten Lesung gebracht, wobei sowohl Zusatzbestimmungen als auch Änderungen, wodurch kleine Inkonsistenzen gehoben werden sollen, erfolgen. Jedenfalls wird der Text, wie ihn vor einiger Zeit die hiesigen Blätter gebracht haben, noch der Schlussfassung unterworfen werden, daher wir uns vorbehalten, den Gesetzesentwurf erst nach der zweiten Lesung, welche bei der nächsten Ausschusssitzung erfolgen soll, mitzuheilen.

Deutschland.

Frankfurt a. M., 27. Sept. Gestern fand im hiesigen Stadtwald ein Pistolenduell zwischen einem österreichischen und einem bayerischen Offizier statt. Letzterer, Namens von der Taun, wurde lebensgefährlich in der Seite verwundet, und soll bereits geheilt sein.

Vermischte Nachrichten.

Laibach. Am 1. Oktober fand hier die Eröffnung der neu eröffneten städtischen Anabenhauptschule statt mit einem um 8 Uhr Früh in der Stadtpfarrkirche zu St. Jakob abgehaltenen feierlichen Hochamt. Zu dieser Schulfeier erschien der Herr Bürgermeister

Michael Ambrosch in Begleitung mehrerer Herren Gemeinderäthe und Magistratsbeamten, und wurde vom Lehrkörper dieser nun vollständigen öffentlichen Stadtbauhauptschule begrüßt und in die Kirche an den hierfür bereit gehaltenen Ehrenplatz geleitet. Der hochw. Herr Professor der Theologie, Dr. Leo Boncina, zelebrierte, nach Abstiegung des Veni sancte spiritus, unter Assistenz der Herren Stadtpfarr-Kapläne das Hochamt. Die Schüler der Anstalt und eine große Menge Andächtiger füllten die Räume der Kirche, auf deren Chor eine gewählte Sänger-Gesellschaft, unter Leitung des Herrn Fröhling, die lateinische Messe von Schiedermater in F mit großer Präzision vortrug.

Der k. k. Lieutenant v. J... des Infanterie-Regiments Groß Augen, welcher in der Schlacht bei Solferino den rechten Arm verlor, erhielt, nachdem seine Wunden vollkommen vernäht sind, die bisher in der österreich. Armee in einem solchen Falle noch niemals ertheilte Bewilligung, auch ferner bei seinem Regimente aktive Dienste leisten zu dürfen.

Nachtrag.

Der „Agr. Ztg.“ schreibt man aus Metzovic, 25. Sept.: Soeben verlautet hier, daß bei 200 bewaffneten Serben über die Drina nach Bosnien eingefallen sind. Diese Nachricht ist allerdings ein bis jetzt noch nicht bestätigtes Gerücht; Tatsache aber ist es, daß serbische Freischärler aufwärts von Novi in Bereitschaft stehen, um gegen das türkische Gebiet einen Schlag auszuführen. Türkisches Militär und Baschi-Bozuls werden in aller Hast zur Abwehr des Einfalls konzentriert; kleine Schermüdel hat es schon abgegeben.

Aus Moskau, 24. Sept., wird telegraphiert, daß der Kaiser seinen Reseplan nach dem Konfusus aufgegeben habe und zum 4. Oktober in Moskau erwartet werde. Die Kaiserin bleibt noch einige Zeit in Livadia (Krim).

Neueste Nachrichten und Telegramme.

Pest, 30. Sept. Gestern Nachmittags besiegte eine Kompagnie Truppen das Komitathaus, um die für den 30. beabsichtigte Komitatslösung zu verhindern. Der Komitats-Magistrat hat noch gestern Abends seine Resignation — unter der Bedingung der Aufrechterhaltung der Komitats-Kongregation — dem Obergespan eingereicht. Heute früh 9 Uhr versammelte sich eine große Masse Volks vor dem Komitathouse, worauf starke Truppenabstellungen auf und ab zu patrouillieren begannen. Unterdessen zog der Magistrat aus dem Komitathouse unter Abstiegung des Szozat von nahezu 5000 Menschen begleitet vor das Palais des Obergespanns Großes Karolyi, wo József eine Rede an den Obergespann hieß, welche von Letzterem beantwortet wurde, worauf die Menge nach abermalsiger Abstiegung des Szozat sich zerstreute. Gesetze und Konflikte fanden nicht statt.

Agram, 30. September. Der Landtag hat seine Sitzungen bis 15. Oktober verlängert. 55 Mitglieder bleiben hier und werden in den einzelnen Comités tätig sein.

Berlin, 30. Sept. Von der polnischen Grenze wird berichtet: Die Bischöfe in Warschau haben ein Memorandum an den Statthalter gerichtet, worin die Wiederherstellung der früheren Rechte der katholischen Kirche verlangt wird. Der Statthalter hat die Annahme verweigert. Der Erzbischof hieß an die Bischöfe eine Ansprache: Holstet stets mit dem Volke, vertheidige die Sache des Vaterlandes, und vergesse nie, daß ihr Polen seid.

Turin, 30. Sept. Die Bande Borges wurde geschlagen und wird verfolgt.

Theater.

Heute, Mittwoch: Die Banditen, Lustspiel in 4 Akten, von R. Venetik.

Morgen, Donnerstag: Der Chemnitz vor der Thür, Operette in drei Akten, von Jacques Offenbach. — Die Misch der Eselin, Singspiel in 1 Akt aus dem Französischen übersetzt von H. v. Heilig.

Meteorologische Beobachtungen in Laibach.

Tag	Zeit der Beobachtung	Barometerstand in P. L. auf 0° R. reduziert	Lufttemperatur nach Reaum.	Wind	Witterung	Niederschlag binnen 24 Stunden in Pariser Linien
26. September	6 Uhr Mrg.	321.50	+14.0	Gr. W.	schwach	bewölkt
	2 " Mdm.	322.10	+19.2	" SW.	stark	Sonnensch.
	10 " Abend	322.64	+12.8	" SW.	schwach	sternhell
27. "	6 Uhr Mrg.	322.98	+9.6	Gr. S.	schwach	bewölkt
	2 " Mdm.	322.88	+17.0	" S.	dettlo	bewölkt, Regen
	10 " Abend	322.95	+13.2	" Windstille	heiter	9.02
28. "	6 Uhr Mrg.	323.92	+12.0	Gr. S.	schwach	Wolken
	2 " Mdm.	323.85	+17.0	" S.	dettlo	Regen
	10 " Abend	323.00	+12.8	" S.	dettlo	3.82

Auflang zur Laibacher Zeitung.

Börsenbericht. Wien, (Mittags 1 Uhr) (Mr. 3ta. Abb.) Die meisten Papiergattungen schließen theis zu den vergangenen Kursen, theils unbedeutend höher, da der empfindliche Goldmangel noch anhält und der Neigung zum Steigen Abbruch hat. Fremde Währungen und Gold zu den letzten Notizen mehr Ware als Geld.

Deffentliche Schuld.	Geld	Ware	Geld	Ware	Geld	Ware
A. des Staates (für 100 fl.)	Böhmen	5	90.50	90.70	Galiz. Karl-Ludw. Bahn zu 200 fl.	Clary zu 40 fl. G.M.
Geld	Steiermark	5	86.50	87.—	G. M. m. 140 fl. (70%) Ginz.	35.25
In österr. Währung zu 5%	Ware	5	83.50	85.50	Dest. Don.-Dampfssch.-Gef. 150.50	35.75
5% Anleh. von 1861 mit Rück.	Mähren u. Schlesien	5	67.75	68.25	428.— 429.—	36.25
National-Antiken mit	Ungarn	5	66.50	66.75	Wien. Dampfsm.-Alt.-Gef. 205.— 210.—	23.—
Jänner-Gouy.	Em. Ban. Kro. u. Slav.	5	66.50	66.75	Waldstein 20 " "	22.50
National-Antiken mit	Galizien	5	66.50	66.75	Regenreich 10 " "	23.—
April-Gouy.	Siebenb. u. Bukow.	5	64.75	65.25	Westerl. Kettenbrücken 390.— 392.—	14.50
Metalliques	Benefizianisches Ant.	5	93 —	—	Wöhl. Westbahn zu 200 fl. 167.— 167.50	15.—
detto mit Mai-Gouy.	Aktien (yr. Stück).	5	67.—	67.15	3 Monate Wechsel.	
detto mit Mai-Gouy.	Nationalbank	5	75.50	75.80	Geld	Ware
mit Verlosung v. 1839	Kredit-Ant. f. Handel u. Gew. zu	115.50	116 —	6jäh. v. 3. 1857 1. 5% 102.25	Augsburg, für 100 fl. fidd. W.	
" 1854.	200 fl. d. W. (ohne Div.)	86.—	83.50	bank auf 10 " detto 5 " 95.50	Frankfurt a. M. 114.50	
" 1860	200 fl. d. W.	83.40	83.60	G. M. verloßbare 89.75	114.70	
" zu 100 fl.	88.—	88.25	über 500 fl.	Nationalb. (verloßbare 90.25	Hamburg, für 100 Mark Banco 10.60	
Geme-Nentensch. zu 42 L. aust.	R. K. Kred. Nordb. p. 1000 fl. G.M.	16.50	17.—	85.70	London, für 10 Pi. Sterling 135.50	
Grundentlastungs-Obligationen.	Südwest.-Bahn zu 200 fl. G.M.	115.50	116.50	85.90	Paris, für 100 Franks 53.—	
Niederösterreich.	Südl. Staats-, Lomb.-Ven. u. Genu.	87.—	88.—	—	53.20	
Ob. Ost. und Salz.	ital. Gif. 200 fl. d. W. 500 fl.	87.—	88.—	m. 140 fl. (70%) Einzahlung 232.50	—	
				233.50	Raten 23 — 36.25	Silber-Agio 34.75
					35 —	35 —

Effekten- und Wechsel-Kurse an der k. k. öffentlichen Börse in Wien.

Den 1. Oktober 1861.

Effekten.

Wechsel.

5% Metalliques	87.—	Silber	134.50
5% Nat.-Ant.	80.35	Lenon	135.75
Banknoten	758.—	R. k. Dukaten	6.51
Kreditnoten	184.60		

Freimden-Anzeige.

Den 30. September 1861.

Mr. Ritter v. Muil, l. l. Ingenieur, von Weizburg. — Die Herren: Bauer, Kaufmann, und Rauschitzka, Juwelier, von Wien. — Die Herren: Parisi, und — Covazibz, Kaufleute, von Triest. — Mr. Moranovich, Kaufmann, von Cattaro. — Mr. Harcovitz, Professor, von Fiume. — Mr. Auerl, Privater, von Graz. — Mr. Klementitsch, Kaufmann, von Tarvis. — Mr. Giebel, Baumeister, von Kürtenfeld.

3. 352. a (3)

Kundmachung.

Nachdem das Präliminare über die Einnahmen und Ausgaben der Stadtgemeinde Laibach für das kommende Verwaltungsjahr 1862 verfaßt ist, wird dasselbe in Gemäßheit des §. 65 der Gemeindeordnung vor der Prüfung und Feststellung durch den Gemeinderath durch 14 Tage, d. i. vom 30. September bis 13. Oktober 1861 zur öffentlichen Einsicht beim Magistrat ausgelegt, und zwar zur größeren Bequemlichkeit in der ebenerdig gelegenen Kanzlei des Vorpanns-Kommissariates.

Dies wird mit dem Beifache zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß die Erinnerungen der Gemeindemitglieder darüber zu Protokoll genommen, und bei der Prüfung in Erwägung gezogen werden.

Magistrat Laibach am 27. September 1861.

3. 348. a (3) Nr. 5854.

Kundmachung.

Am 5. Oktober 1. J. werden in dem Hause Nr. 18 am alten Markte verschiedene Zimmer, einrichtung und Küchengeräthe aus freier Hand im Lizitationswege vrtäußert, wozu Kauflustige geladen werden.

Stadtmagistrat Laibach am 26. September 1861.

3. 979. (5)

Eingesendet.

Unser verdienstvoller Mitbürger, Herr Zahnarzt Popp in Wien, hat für sein Anatomin-Mundwasser soeben ein Privilegium zum allgemeinen und ungehinderten Betriebe desselben in sämtlichen Freistaaten von Nordamerika erlangt. Wir wünschen dem rasslos vorwärtsstrebenben Erfinder dieses anerkannt trefflichen Mundwassers, welches im gegenwärtigen Augenblick wohl der populärste Artikel auf dem ganzen Gebiete der europäischen Zahntechnik genannt werden darf, aufrichtig Glück zu der großartigen Erweiterung seines Absatzes jenseits des Oceans, und sind überzeugt, daß sein von den ersten ärztlichen Autoritäten empfohlenes und tausendfältig erprobtes Erzeugniß auf den Toilettenischen trans-atlantischen Damen bald ebenso fest eingebürgert sein wird, wie in der alten Welt, wo es seit lange bei Hoch und Niedrig mit Recht sich der größten Beliebtheit erfreut. Solche Privilegien für Medizinal- und Parfümerie-Artikel werden in Nordamerika bekanntlich an Ausländer nur in den seltensten, besonders be-

rücksichtigungswürdigen Fällen und nach genauer Prüfung seitens der kompetenten Sanitäts-Behörden ertheilt; aber glücklicherweise gibt es dort kein Doctor-Kollegium mehr, welches engherzig und pedantisch genug wäre, sich in die Form der öffentlichen Ankündigung solcher, einmal zum freien Verkehr zugelassenen kosmetischen Mittel nachträglich einzumischen und dem Erzeuger die Stylisirung seiner Annoncen eigenmächtig vorzuschreiben.

3. 100. (19)

Barterzengungs-Pomade

a Dose fl. 2.60.

Dieses Mittel wird täglich ein Mal Morgens in der Portion von zwei Eßlöffeln in die Hautstellen, wo der Bart wachsen soll, eingerieben und erzeugt binnen sechs Monaten einen vollen kräftigen Bartwuchs. Dasselbe ist so wirksam, daß es schon bei jungen Leuten von 17 Jahren, wo noch gar kein Bartwuchs vorhanden ist, den Bart in der oben gedachten Zeit her vorruft. Die sichere Wirkung garantirt die Fabrik.

Chinesisches Haarsärbemittel à fl. fl. 2.10.

Mit diesem kann man Augenbrauen, Kopf- und Barthaare für die Dauer echt färben, vom bläffesten Blond und dunklen Blond bis Braun und Schwarz, man hat die Farbennuancen ganz in seiner Gewalt. Diese Komposition ist frei von nachtheiligen Stoffen, so erhält z. B. das Auge mehr Charakter und Ausdruck; wenn die Augenbrauen etwas dunkler gefärbt werden. Die vorzüglich schönen Farben, die durch dieses Mittel hervorgebracht werden, übertreffen alles bis jetzt Erstirende.

Erfinder: Rothe & Comp. in Berlin, Kommandantenstr. 31. — Die Niederlage befindet sich in Laibach bei Herrn Albert Trinker, Hauptplatz Nr. 239.

3. 1721. (3)

Kundmachung.

Die für die k. k. österreichischen Staaten allerhöchst konzessionirte

Erste ungarische allgemeine Assekuranz-Gesellschaft

in Pest

mit einem Gewährleistungsfonde von

Gulden 6½ Millionen österr. Währ.

bringt durch ihre gefertigte General-Agentur hiermit zur allgemeinen Kenntnis, daß sie „Herrn Josef Pirsch in Sachsenfeld bei Cilli“ als ihren Kreis-Agenten für den slowenischen Theil der Steiermark und Oberkrain bestellt, und dieser die besagte Repräsentanz übernommen habe.

Die **erste ungarische allgemeine Assekuranz-Gesellschaft** versichert:

a) Gegen **Feuerschaden** beweglicher und unbeweglicher Objekte, als: Fabriken, Kirchen, Wohn- und Wirtschaftsgebäude, Maschinen, Möbel, Warenlager, Vorräthe an Feldfrüchten und Viehstand.

b) Gegen **Elementar-Unfälle**, welchen reisende Güter zu Lande ausgesetzt sind.

c) Auf das **Leben des Menschen**, Kapitalien und Renten in allen Kombinationen.

Um die wohlthätige Sicherstellung des Eigentums Jedermann zugänglich zu machen und dem Publikum die Theilnahme an der Versicherung zu erleichtern, wurden im besagten Kreise in allen größeren Ortschaften Agenten bestellt.

Prämien werden billigst berechnet und vorfallende Schäden auf das Schnellste und Goustante beglichen.

Die **Haupt-Agentie** dieser Gesellschaft für **Steiermark & Krain** leiten die Herren **Kessler & Roxer** in Graz.

Die General-Representanz in Wien.

D. Durst.

Friedrich Venesch.

3. 1775. (2)

Bekanntmachung.

Anfangs Oktober beginnt der **Violinunterricht** an der Schule der philharmonischen Gesellschaft.

Die Anmeldung zur Theilnahme an dem Unterricht wird vom **1. bis 3. Oktober** zwischen 5 und 6 Uhr Nachmittags im Schul-Lokale der Gesellschaft (im großen **Rivarolischen Hause** im 1. Stocke) angenommen.

Das Schulgeld ist für **Gesellschaftsmitglieder** auf **Einen Gulden** monatlich festgesetzt.

Laibach am 30. September 1861.

3. 1746. (3)

Niederlage

vom **Hoff'schen Malzextrakt** und **Kraftbrüstmälze** bei **Luscher & Stedry**, **Elefantengasse**.